

Satzung

§ 1 NAME und SITZ

Der am 29.12.1977 gegründete Verein für den Namen

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES FAHRSPORTS MIT PFERDEN e. V.

Und hat seinen Sitz in 35423 Lich.

§ 2 ZWECK

Auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und des Amateurgedankens bezweckt der Verein zur Förderung des Fahrsports mit Pferden die Pflege des Fahrsports unter Ausschluss insbesondere von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten. Seine Mitglieder sind Personen, die als aktive Turnierfahrer, jugendliche Fahrer und Freizeitfahrer das Fahren mit Groß- und Kleinpferden betreiben und Personen die daran interessiert sind oder den Pferdefahrsport fördern wollen.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

1. Die theoretische und praktische Ausbildung im Fahren.
2. Die Ausbildung von Fahrpferden.
3. Die Abhaltung und Unterstützung von Fahrwettbewerben und Fahrleistungsprüfungen.
4. Die Einwirkung auf Veranstalter von Pferdeleistungsprüfungen, Fahrprüfungen ins Turnierprogramm aufzunehmen.
5. Seine Mitglieder über die freiwillige Unterordnung unter die Richtlinien des Fahrsports auf breiter Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung des Fahrsports zusammenzuführen.

Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige Ausbildung zuteil werden.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder könne alle Personen werden, die bereit sind die Bestrebung des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Jugendmitglieder können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigen, dass sie einverstanden sind, wenn der Jugendliche auch an Wettkämpfen teilnimmt.
4. Jugendliche von 14-17 Jahren werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Über die Aufnahme in den Verein, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Bei Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLEIDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Tod;
- b) durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich für den Schluss des Kalenderjahres und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
- c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand erfolgt und schriftlich begründet werden muss, wenn Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt und sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt werden.

§ 8 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Ordentliche- und Jugendmitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, an Abstimmung und Wahlen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen rückständig bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen;
2. den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten;
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen;
4. das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.

§ 10 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können auf Beschluss erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung von Vereinsaufgaben dienen.

§ 11 STRAFEN

Zur Ahndung von Vergehen können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung b) Verweis c) Sperre

1. Bei groben Verstößen,
2. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen,
3. wegen unehrenhaften Verhaltens

§ 12 ORGANE DES VEREINS

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassierer
dem Schriftführer

dem Sportwart
dem Jugendwart
dem Pressewart

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) alle zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes in seinem Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei der Vorgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand muss mindestens zweimal jährlich zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt es die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährig statt und soll im 1. Quartal einberufen werden.

Die Einberufung muss zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

1. Wenn es der Vorstand für notwendig erachtet,
2. auf besonderen Antrag der Mitglieder

Ein diesbezüglicher Antrag muss von mindestens 15 Mitgliedern schriftlich an den Vorsitzenden gestellt werden. Der Vorsitzende muss innerhalb von 14 Tagen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Wahlen werden geheim und mittels Stimmzetteln durchgeführt. Wenn alle Anwesenden zustimmen, können Wahlen durch Handaufheben erfolgen. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandmitglied abzuzeichnen ist.

§ 14 KASSENPRÜFER

Kassenprüfer müssen jährlich gewählt werden; sie sollen in kürzeren Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, die Kasse prüfen.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

Gleichzeitige Wiederwahl beider Kassenprüfer ist nicht möglich.

§ 15 EHRUNGEN

Für außerordentliche Verdienste um den Verein, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes geehrt werden.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürften erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Solms-Burgsolms, den 06.03.1979